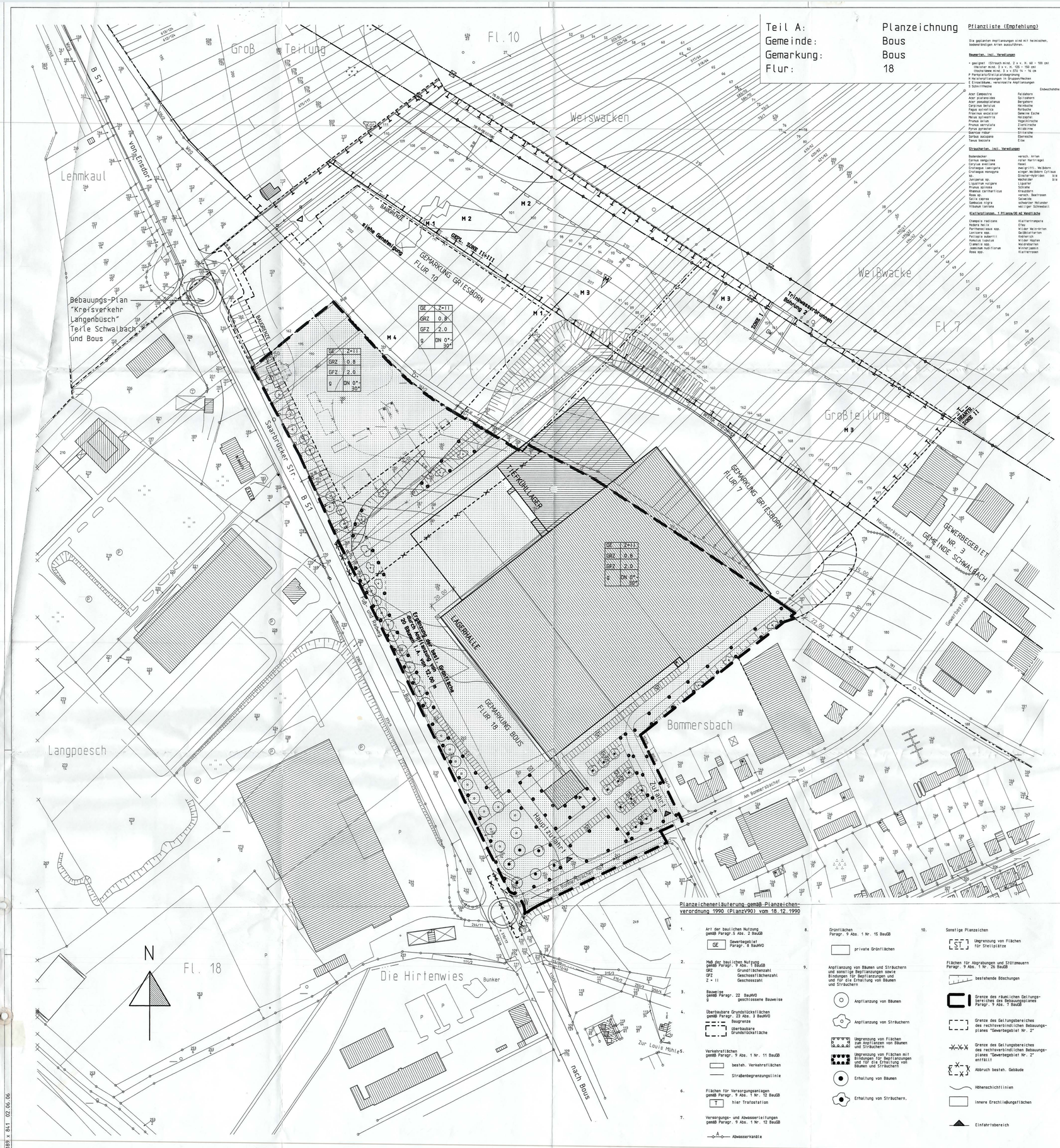

Pflanzliste (Empfehlung)

Die gepflanzten Anpflanzungen sind mit heimischen, bodenständigen Arten auszuführen.

Baumarten, incl. Veredlungen

+ geeignet (Strauch mind. 2 x v. H. 60 - 100 cm (Hochstamm mind. 2 x v. H. 125 - 150 cm)
(Hochstamm mind. 3 x v. STU 14 - 16 cm
P Pyramidenförmiger Wuchs
H Heisterpflanzungen in Gruppenflächen
E Einzelbäume, versinnbilde Anpflanzungen
S Schnittheute

		Endwuchshöhe (m)
Acer campestre	Feldahorn	15
Acer platanoides	Spitzahorn	30
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	30
Carpinus betulus	Hainbuche	20
Fagus sylvatica	Rotbuche	35
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	35
Malus sylvestris	Holzapfel	15
Prunus avium	Vogelkirsche	25
Prunus cerrulata	Zierkirsche	20
Pyrus pyraster	Wildbirne	15
Quercus robur	Stieleiche	35
Sorbus aucuparia	Eberesche	15
Tilia cordata	Elbe	20

Straucharten, incl. Veredlungen

Bodendecker	versch. Arten	
Cornus sanguinea	roter Hartriegel	3
Corylus avellana	Hasel	4
Crataegus laevigata	zweigriffl. Weißdorn	4
Crataegus monogyna	eingriffl. Weißdorn Cultivar	4
Ilex	Stechpalmenbaum	bis 4
Juniperus sp.	Wacholder	4
Ligustrum vulgare	Liguster	5
Prunus spinosa	Schlehe	5
Rhamnus cartharticus	Kreuzdorn	3
Rosa sp.	versch. Rosenrosen	3
Salix caprea	Salweide	7
Sambucus nigra	schwarzer Holunder	4
Viburnum lantana	wolliger Schneeball	4

Kletterpflanzen, 1 Pflanze/40 m2 Wandfläche

Clematis vitalbe	Kletterrampe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus spp.	Wilder Weinreben
Lonicera spp.	Geißblattarten
Polygala aubertii	Knöterich
Humulus lupulus	Wilder Hopfen
Clematis spp.	Waldrebenarten
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin
Rosa spp.	Kletterrosen

Planzeichenerläuterung gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung gemäß Paragr.5 Abs. 2 BauGB
   - GE Gewerbegebiet Paragr. 8 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung gemäß Paragr. 9 Abs. 1 BauGB
   - GRZ Grundflächenzahl
   - GFZ Geschossflächenzahl
   - Z - II Geschosszahl
3. Bauweise gemäß Paragr. 22 BauNVO
   - g geschlossene Bauweise
4. Überbaubare Grundstücksflächen gemäß Paragr. 23 Abs. 3 BauNVO
   - Baugrenze
   - überbaubare Grundstücksfläche
5. Verkehrsflächen gemäß Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
   - besteh. Verkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
6. Flächen für Versorgungsanlagen gemäß Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
   - T hier Trafostation
7. Versorgungs- und Abwasserleitungen gemäß Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
   - A Abwasserkanäle
8. Grünflächen Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
   - private Grünflächen
9. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
   - Anpflanzung von Bäumen
   - Anpflanzung von Sträuchern
   - Umgrenzung von Flächen mab Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
   - Erhaltung von Bäumen
   - Erhaltung von Sträuchern.
10. Sonstige Planzeichen
    - ST Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
    - Flächen für Abgrabungen und Stützmauern Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
    - bestehende Böschungen
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Paragr. 9 Abs. 7 BauGB
    - Grenze des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2"
    - Grenze des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nr. 2" entfällt
    - Abbruch besteh. Gebäude
    - Höhenschichtlinien
    - innere Erschließungsflächen
    - Einfahrtsbereich

Teil B: Textteil

Bebauungsplan (Satzung)

Benennung des Bebauungsplanes: Gewerbegebiet Nr. 4 mit Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr. 2 der Gemeinde Bous

Der Gemeinderat Bous hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr. 4 mit gleichzeitiger Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr. 2 gemäß Paragr. 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.Der Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr. 4 mit Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr. 2 wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß Paragr.3 Abs. 1 BauGB erfolgte am .....
(Bürgeranhörung).Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Paragr. 4 Abs.1 BauGB erfolgte mit Schreiben des Ingenieurbüro Hennrich,Saarlouis am ..... Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes für die Gemeinde Bous erfolgte durch das Ingenieurbüro Hennrich,Saarlouis.Die Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr.2 betrifft die Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen,die Neufestsetzung der Geschossflächenzahl sowie die Festsetzung der privaten Grünflächen und teilweise Aufhebung des Geltungsbereiches.

I. Festlegungen gemäß Paragr. 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung:
Es gilt die Bau NVO vom 23. Januar 1990
(BGBl. I, S. 132)

1.1 Baugebiet:	Gewerbegebiet (GE) gemäß Paragr. 8 BauNVO
1.2 Zulässige Anlagen gem. Paragr. 8 Abs. 2 BauNVO unter Verwendung des Paragr. 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO (eingeschränktes Gewerbegebiet)	- Gewerbebetriebe (produzierendes Gewerbe), Lagerhäuser,Lagerplätze u. öffentliche Betriebe - Büro- u. Verwaltungsgebäude (öffentlich u.privat) - Tankstellen - Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Verkaufs von im Gewerbebetrieb hergestellten oder veredelten Produkten (Werksverkauf sowie Kraftfahrzeughandel) - Anlagen für sportliche Zwecke
1.3 ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. Paragr. 8 Abs. 3 BauNVO, unter Anwendung des Paragr. 1 Abs. 4, Nr. 2 BauNVO	- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber u. Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Nicht zulässig sind: - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke. - Vergnügungsstätten - Lagerplätze für Schrott und Schüttgut.
1.4 Allgemein gilt:	Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Gewerbeliche sind die erforderlichen privaten Verkehrs- u. Erschließungsflächen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. Paragr. 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (Paragr. 19 BauNVO)	siehe Plan, maximal zulässig: GRZ = 0.8
2.2 Geschoßflächenzahl (GFZ) (Paragr. 20 BauNVO)	siehe Plan, maximal zulässig: GFZ = 2.0
2.3 Zahl der Vollgeschosse (Paragr. 20 BauNVO)	siehe Plan, Z = II als Höchstgrenze
3. Bauweise: (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	siehe Plan, geschlossen.
4. Überbaubare Grundstücksflächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).	siehe Plan Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt
5. Flächen für Stellplätze und Garagen (Paragr. 12 BauNVO)	Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen (ST) zugelassen werden. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6. Nebenanlagen (Paragr. 14 BauNVO)	Nebenanlagen im Sinne des Paragr. 14 Abs.1 BauNVO werden ebenso wie Nebenanlagen und Einrichtungen nach Paragr. 14 Abs.2 zugelassen mit der Versorgung des Gebietes dienen. Sie können im Bereich von Wärme und Kesser sowie zur Ableitung von Abwässer dienen ausnahmsweise u. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, auch wenn für sie keine besonderen Flächen im Bebauungsplan festgesetzt sind.
7. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind u. Ihre Nutzung (Paragr. 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)	siehe Plan, vorhandene u. geplante private Grünflächen
8. Verkehrsflächen (Paragr. 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	siehe Plan, öffentliche und private Verkehrsflächen
9. Versorgungsflächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	Trafostation, wird mit dem Energieträger abgestimmt
10. Führung von Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 13)	siehe Plan
11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB u. Paragr. 9 Abs. 1 a BauGB) erhalten	a) Garagenzufahrten, Stellplätze u. Lagerflächen sind im Hinblick auf den Grundwasserschutz wasserundurchlässig herzustellen. Die untere Wasserbehörde wird im Rahmen der Einzelbaugenehmigung diese Festsetzungen prüfen. b) Hinweis: Der Oberboden soll vor Baubeginn gemäß DIN 18915 abgetragen u. abseits vom Baubetrieb in Mieten gelagert werden. Der Boden soll nach Beendigung der Baumaßnahme zur Anlage von Vegetationsflächen wieder verwendet werden. Entsprechend c 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. M 1 Aufteilen von Schutzzäunen auf der Baugrenze während der Bauphase und an den an benachbarte Sandrasen angrenzenden Rodungsgrenzen der Ausgleichsfläche. M 2 Rodung der Gehölze und Pflege der entstehenden Sandrasenflächen. M 3 Dauerhafte Offenhaltung der Sandrasen und Wiesenbrachen/ teilweise Rodung von Gebüsch zur Ausweitung der Sandrasen um den Bestand im Gebiet zu sichern und deren Qualität zu verbessern. M 4 Anlegen einer Dachbegrünung auf entstehenden Flachdächern.
12. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und (Paragr. 9 Abs. 1a Nr. 25a BauGB)	a) Anpflanzung großkroniger Einzelbäume entlang der B 51: im Abstand von 12,0 m mit Stammumfang von 16 bis 18 cm in 3 x verpflanzter Qualität, siehe Plan. b) Fassadenbegrünung: alle fensterlosen Fassadenflächen sind mit mind. einer Kletterpflanze gem. Pflanzliste/30 m2 Wandfläche zu bepflanzen. Davon ausgenommen sind die vorhandenen baulichen Anlagen der Fa. ALDI. c) Stellplatzbegrünung: Alle Stellplätze sind dadurch zu begrünen, je 5 Stellplätze mit mind. einem großkronigen Einzelbaum, der Größe eines Stellplatzes ein großkroniger Einzelbaum, Stammumfang von mind. 16 cm mit Unterpflanzung von mind. 2 Sträuchern anzupflanzen. Ausgenommen sind die vorh. Stellplätze der Fa. ALDI. d) Für die vorgenannten Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern u. Kletterpflanzen dürfen nur Arten bzw. Sorten der Pflanzliste verwendet werden.
13. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	- Vorhandene Bäume, die die Bebauung nicht behindern sind zu erhalten. Die im Böschungsbereich der Fa. ALDI angepflanzten Sträucher sind zu erhalten u. ihr Bestand ist zu sichern.

II. Stadtökologische Festsetzungen:

(Paragr. 9 Abs. 1 u. 1a BauGB i.V. mit Paragr. 8a BNatSchG u. i.V.mit Paragr. 9 SNG)

Nicht überbaubare Flächen:
Alle nicht überbaubaren Flächen, die nicht als Zufahrt oder Stellplätze genutzt werden, sind einzugrünen. Auf diesen Flächen, die aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl (GFZ) nicht überbaut werden dürfen, sind je 100 m2 mindestens ein standortgerechter Laubbaum in Hochstammform gemäß Pflanzliste und 5 Sträucher gem. Pflanzliste anzupflanzen und mit Landschaftsrasen einzusäen.

Pflanzliste:
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der Pflanzliste aufgeführte standortgerechte und einheimische Gehölze zulässig. Der Anteil der Ziergehölze darf 20 % nicht übersteigen.

III. Festsetzungen

(Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — siehe Planzeichnung

IV. Gestalterische Festsetzungen

(Paragr. 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit Paragr. 85 Abs. 4 LBO 2004)

Dachform:	Flach-, Satteil- u. Walmdächer
Dachneigung:	0 Grad bis 30 Grad
Gestaltung der Dächer u. Fassaden:	Zur äußeren Gestaltung der Fassadenflächen und Dächer sind hochglänzende, reflektierende, leucht- bzw.signalfarbene Materialien u. Anstriche unzulässig.Hiervon ausgenommen sind verglaste Dächer. Fassaden u. entsprechende Gebäudeteile.
Werbeanlagen:	Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen u. in den Einfahrtsbereichen der Baugrundstücke zulässig.

V. Hinweise:

Hinweise sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie weisen auf Sachverhalte hin, die für die Benennung der Grundstücke von Bedeutung sein können.

Das Planungsgebiet liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III).

Bodenfunde

Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsgebot gem. Paragr. 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts,Artikel 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDscNG) vom 19. Mai 2004.

Hinweis des Ministerium für Inneres und Sport.Schreiben vom 15.09.2003

Vor Beginn der Erdarbeiten Überprüfung der Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2141, in der ab dem 01. Januar 1998 geltenden Fassung.
- das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 in der ab dem 01. Januar 1998 geltenden Fassung.
- das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 in der ab dem 01.Januar 1998 geltenden Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Anwesung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)
- Landesbauordnung für das Saarland vom 18.02.2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 16.04.2004,S. 822)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes vom 08. August 1994, S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLBG) vom 27. November 1996(Amtsblatt des Saarlandes vom 09.12.1996, S. 1313) sowie der Neufassung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes
- KSVG - vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01. August 1997, S. 682)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSCNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl.I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl.I S. 1450)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993(Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Mai 1990 (BGBl.I S.880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl.I S. 1498)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl.I S.1529, geändert durch Artikel 5 G zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen u. privaten Projekten vom 12.02.1989, BGBl.I S.205)
- das Waldgesetz für das Saarland in der Fassung vom 26.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes 1977, S. 1009)

Weitere Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Bous hat in seiner Sitzung am ....26.06.2002..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr. 4 gemäß Paragr. 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Beschluß dieses Bebauungsplan aufzustellen,wurde am ....09.02.2004 ortsüblich bekannt gemacht (Paragr. 2 Abs. 1 BauGB).

Bous den..09.02.2004..... Bürgermeister Louis

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zu diesem Bebauungsplan wurde gemäß Paragr. 3 Abs. 1 BauGB am .....11.03.2004..... durchgeführt.

Bous den.....11.03.2004..... Bürgermeister Louis

Die betroffenen Behörden,Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß Paragr. 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben des Ingenieurbüro Hennrich,Saarlouis,vom .... 05.09.2003..... an diesem Bebauungsplan-Entwurf beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr. 4,bestehend aus Planzeichnung,den textlichen Festsetzungen und der Begründung,hat in der Zeit vom ....19.02.2004.... bis einschl. ....16.04.2004..... öffentlich ausgelegen (Paragr. 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit Hinweis darauf,daß Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können,am ....19.02.2004.... ortsüblich bekannt gemacht (Paragr. 3 Abs. 2 BauGB).

Bous den.....19.02.2004..... Bürgermeister Louis

Die vorgebrachten Anregungen wurden durch den Gemeinderat Bous am .....04.05.2006..... geprüft und in die Abwägung eingestellt (Paragr. 1 Abs. 6 BauGB).Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben der Gemeinde Bous am ..04.05.2006..... mitgeteilt.(Paragr. 3 Abs.2,Satz 4 BauGB).

Der Gemeinderat Bous hat den Bebauungsplan Gewerbegebiet Nr. 4,bestehend aus Planzeichnung,den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung gem. Paragr. 10 Abs. 1 BauGB am ..04.05.2006.. beschlossen.

Bous den.....04.05.2006..... Bürgermeister Louis

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ...02.06.2006... tritt der Bebauungsplan Gewerbegebiet Nr. 4 in Kraft.

In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..02.06.2006.. in Kraft getreten.

Bous den.....02.06.2006..... Bürgermeister Louis

Der Nachweis der Flurstücke, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans, stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Saarlouis, den 27.08.2003
Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen
Außenstelle Saarlouis
Im Auftrag
(Siegel)

Liegenschaftlicher Vermerk:
Das Landesamt für Kataster-,Vermessungs- und Kartenwesen hat mit Schreiben vom .....amtlich beglaubigt,daß der der Planzeichnung zugrunde liegende Auszug aus der Katasterkarte,insbesondere die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen,mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt(Paragr. 1 Abs. 2 PlanzV90)

470

HENNRICH
Ingenieurbüro
Saarbrücker Strasse 29 - 31
66740 Saarlouis
Diplom-Ingenieure BDB
Beratende Ingenieure KBI
Tel. 06831/98920
Fax 06831/989211

Gemeinde Bous

Bebauungsplan Gewerbegebiet Nr. 4 mit Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nr. 2

MASSSTAB: 1 : 1000	DATUM: 26.08.03
AUFTR.- NR. 991756	PLAN - NR. 0-5613/1